

Statuten:

Der Kompass, Kinder- und Jugendhilfe

(aktuelle Version vom 03.02.2024)

Artikel 1: Name

Unter dem Namen „Der Kompass, Kinder- und Jugendhilfe“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Sarmenstorf AG.

Artikel 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke indem er Projekte unterstützt, die Kinder und Jugendliche im In- und Ausland in ihrer sozialen und geistlichen Entwicklung fördert.

Die vom Verein unterstützten Projekte stehen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Volks- oder Religions-Zugehörigkeit offen.

Der Verein kann eigene Projekte verfolgen oder auch Projekte dritter Organisationen unterstützen, sofern diese der oben genannten Zielsetzung des Vereins entsprechen.

Artikel 3: Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- freiwilligen Zuwendungen von dem Verein zugewandten Personen

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützen.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung. Mit dem Stellen eines Beitrittsgesuches werden diese Vereinsstatuten anerkannt.

Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen), Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen abschliessend. Bei Austritt haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückvergütung allfällig bereits geleisteter Mitgliederbeiträge.

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisionsstelle

Artikel 7: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlich jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Einberufung einer ausserordentlichen

Generalversammlung ist durch den Vorstand oder durch Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder möglich.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben/Befugnisse:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Artikel 8: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand wird von einem Präsidenten geleitet, den die Mitgliederversammlung wählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Artikel 9: Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und einen Revisionsberichtes zuhanden der Generalversammlung erstellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10: Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 11: Haftung

Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können im Rahmen einer Generalversammlung abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer zwei Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 14: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 03.02.2024 in der aktualisierten Version angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.